

7. Inwiefern kann darin, daß ein Arbeitgeber seine Angestellten unter Zuwiderhandlung gegen Art. 159 der Reichsverfassung veranlaßt, aus einer Berufsvereinigung auszutreten, eine unerlaubte Handlung liegen, die einen Unterlassungsanspruch für die Berufsvereinigung begründet?

Reichsverfassung Art. 159, 165. BGG. §§ 823, 826.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 11. Februar 1926 i. S. Gewerkschaftsbund d. A. (Kl.) w. Frh. v. M.-R. (Bekl.). IV-402/25.

I. Landgericht Bamberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Zu den Mitgliedern des klagenden Gewerkschaftsbundes, dessen Rechtsfähigkeit auf § 5 Abs. 1 Hamburg. UG. z. BGG. beruht, zählte eine Reihe von Angestellten im Betriebe des Beklagten. Von ihnen trat eine größere Anzahl im Jahre 1924 aus. Der Kläger behauptet: In einem Ende 1923 oder Anfang 1924 an den Vorstehenden des

Betriebsrats seiner Angestellten gesandten Briefe habe der Beklagte nicht nur seine Angestellten aufgefordert, aus dem klagenden Gewerkschaftsbund auszutreten, weil dieser nach links gerichtet sei, und in den — angeblich deutsch-national eingestellten — D.H.B. einzutreten, sondern zugleich angedroht, er werde diejenigen seiner Angestellten, die seiner Aufforderung nicht nachkämen, im Falle einer Arbeitseinschränkung zuerst entlassen, werde ferner den auf die Angestellten entfallenden Anteil der Krankenkassenbeiträge an die Krankenkasse des Gewerkschaftsbundes nicht weiter aus eigenen Mitteln zahlen, ja sogar die Zahlung des Arbeitgeberdrittels einstellen, und er werde ihnen endlich die bisher über den Tarif hinaus gewährten fünf Monatsgehälter nicht mehr bezahlen. Auf diesen Brief sei der Austritt der Angestellten aus dem Gewerkschaftsbund zurückzuführen. Mit der Klage beehrte der Kläger Verurteilung des Beklagten, sich jeden Eingriffs in die Vereinigungsfreiheit seiner Arbeiter und Angestellten zu enthalten, insbesondere es zu unterlassen, den in dem klagenden Verbands zusammengeschlossenen Angestellten mittelbar oder unmittelbar den Austritt aus dem Verbands nahelegen und die Zahlung der Krankenkassenbeiträge und der in seinem Betrieb üblichen Entlohnung von dem Austritt abhängig zu machen, sowie für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine vom Gericht festzusetzende Strafe zu bezahlen.

Der Beklagte beantragte Klageabweisung, indem er eine unzulässige Einwirkung auf seine Angestellten bestritt.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Seine Revision wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

Soweit der Kläger vom Beklagten ganz allgemein verlangt, daß dieser sich jedes Eingriffs in die Vereinigungsfreiheit seiner Arbeiter und Angestellten enthalte, fehlt ihm die Sachbefugnis. Ihm kann ein Unterlassungsanspruch nur insoweit zustehen, als der Beklagte durch sein Verhalten in den Kreis der Rechte und Belange des Klägers selbst eingegriffen hat. Für die Begründung des erhobenen Unterlassungsanspruchs kommt daher bloß die — für diesen Rechtszug als wahr zu unterstellende — Behauptung des Klägers in Betracht, der Beklagte habe eine Anzahl seiner Angestellten durch Androhung wirtschaftlicher Nachteile, insbesondere der Kündigung, dazu

bewogen, ihre Mitgliedschaft bei dem klagenden Gewerkschaftsbund aufzugeben, und es kann sich allein fragen, ob der Kläger beanspruchen kann, daß der Beklagte derartige, die Belange des Klägers schädigende Einwirkungen auf die Angestellten künftig unterlasse.

Die Klage ist gestützt auf Art. 159 der Verfassung des Deutschen Reichs in Verbindung mit §§ 823 Abs. 1 und 2, 826 BGB. Liegt eine in den Rechtskreis des Klägers eingreifende unerlaubte Handlung vor, so ist eine Unterlassungsklage nach den in der Rechtsprechung des Reichsgerichts ausgebildeten Grundsätzen gegeben, sofern der unerlaubte Eingriff in seinen Folgen in der Weise fortwirkt, daß die Fortsetzung der Beschädigung durch Wiederholung von Handlungen derselben Art ernstlich zu befürchten steht (vgl. Komm. v. RGH. Vorbem. 6 II vor § 823 BGB.).

Durch Art. 159 AB. ist „die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, die diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig“. Der 8. Ausschuß der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung vertrat den Standpunkt, daß dadurch eine Schadenersatzpflicht des Zuwiderhandelnden begründet sei (Prot. S. 389, Druckf. S. 391). Über die rechtliche Natur dieser Schadenersatzpflicht gehen im Schrifttum die Meinungen auseinander. Giese (Verf. d. DR. 1926 Anm. II 2) zieht zur Begründung § 823 Abs. 2 BGB. heran. Groh (Koalitionsrecht S. 36/38) und Dertmann (Arbeitsvertragsrecht 1923 S. 272) sehen in Art. 159 ebenfalls ein Schutzgesetz für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, verweisen aber auch auf § 826 BGB. für den Fall, daß dessen engere Bedingungen erfüllt sind. Raschel (Arbeitsrecht 1925 S. 234) erkennt einen Schadenersatzanspruch an, sofern ein Verstoß gegen § 823 Abs. 1 — schuldhaftige Verletzung der als Persönlichkeitsrecht geschützten körperlichen Freiheit — oder gegen § 826 vorliegt und dadurch ein Vermögensschaden entstanden ist. Ausschüß (Verf. d. DR. 1926 Anm. 5) bejaht die Schadenersatzpflicht des der Vorschrift des Art. 159 Zuwiderhandelnden, ohne eine nähere Begründung zu geben. Der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts hat Beschränkungen der Vereinigungsfreiheit des einzelnen unter den Gesichtspunkt des § 826 BGB. gestellt, indem er unentschieden läßt, ob auch § 823

in Betracht kommen könne (RGZ. Bd. 104 S. 327). Es kann auch hier dahingestellt bleiben, ob bei rechtswidrigen Eingriffen in die Vereinigungsfreiheit des einzelnen für diesen ein Schadenersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 oder 2 BGB. herzuleiten ist. Für den vorliegenden Fall kommt es darauf an, ob der Beklagte, indem er nach der Behauptung des Klägers in das Vereinigungsrecht seiner Angestellten widerrechtlich eingriff, dadurch zugleich eine den Kläger verletzende unerlaubte Handlung begangen hat; und hier versagen jedenfalls die Bestimmungen in § 823.

Da der Kläger keine natürliche Persönlichkeit ist, kann von einer Verletzung der körperlichen Freiheit im Sinne des § 823 Abs. 1 nicht gesprochen werden. Auch ein „sonstiges Recht“ des Klägers steht nicht in Frage, da Art. 159 NB., wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, die Vereinigungsfreiheit des einzelnen Staatsbürgers gewährleistet, aber nichts über die Rechte der Berufsvereinigungen bestimmt, zu denen sich die einzelnen zusammenschließen. In dem oben nachgewiesenen Schrifttum ist die Frage eines Schadenersatzanspruchs dieser Vereinigungen bezeichnenderweise überhaupt nicht aufgeworfen worden. Nur vereinzelt wird Art. 159 NB. als eine Vorschrift im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. aufgefaßt, durch die nicht nur die einzelnen, sondern auch die „Verbände“ dem Staat oder sozialen Gewalten gegenüber geschützt werden sollen (Marcuse in Kaskels Koalitionen und Koalitionskampfmittel 1925 S. 73). Diese Auffassung geht nach Ansicht des Senats zu weit, da Art. 159 — was auch die Revision nicht verkennt — seiner ganzen Fassung nach eben nur die Vereinigungsfreiheit des einzelnen im Auge hat. Allerdings hat das Wesen der Koalitionsfreiheit in Art. 159 noch nicht seinen erschöpfenden Ausdruck gefunden; er wird in der Richtung auf die Berufsvereinigungen ergänzt durch Art. 165 Abs. 1 S. 2, wo die „Organisationen“ der Arbeiter und Angestellten einerseits und der Unternehmer andererseits „anerkannt“ werden. Aber auch die Heranziehung dieser Vorschrift kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Die Bedeutung beider Vorschriften in ihrem Zusammenhang besteht — wie im Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bd. 111 S. 199 ausgeführt — darin, daß das den Organisationen als solchen gewährleistete Freiheitsrecht sie berechtigt, ihren Mitgliedern gegenüber die zur Durchführung des Koalitionszwecks

erforderlichen Maßnahmen und Abmachungen zu treffen, und daß ihnen insoweit zivilrechtlicher Schutz gewährt wird. Die Frage, ob die erwähnten Verfassungsvorschriften als ein den Schutz der Organisationen gegen Dritte bezweckendes Gesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. anzusehen seien, bedurfte dort nicht der Entscheidung und ist auch nicht entschieden worden. Bedenken gegen die Annahme eines solchen Schutzgesetzes ergeben sich auch daraus, daß zwar Art. 159 RB., insbesondere Satz 2, objektives Gesetzesrecht, nicht einen bloßen Richtsatz enthält (vgl. das angeführte Urteil RGZ. Bd. 111 S. 201), daß aber nicht das gleiche für die Bestimmungen des Art. 165 gelten kann, diese vielmehr nur programmatische Bedeutung haben (vgl. RGZ. Bd. 107 S. 245; Giese a. a. O. Anm. II 1; Anschütz a. a. O. Anm. 1 Abs. 2). Eine Vorschrift, die in dieser allgemeinen Weise die Berufsvereinigungen anerkennt, kann noch nicht als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. angesehen werden. Die gegenteilige Auffassung würde zu nicht annehmbaren Ergebnissen führen, wie aus folgendem Beispiel erhellt: Die Arbeiter eines Betriebs bestimmen den Arbeitgeber durch Androhung der Arbeitseinstellung dazu, aus einem der Arbeiterschaft mißliebigen Unternehmerverband auszuscheiden. Dann würde, wenn man Art. 159 in Verbindung mit Art. 165 RB. als Schutzgesetz für die Verbände auffaßt, ohne weiteres ein Schadenersatzanspruch des Unternehmerverbandes gegen die Arbeiter und gegebenenfalls gegen die hinter ihnen stehenden Organisationen gegeben sein. Dieses Ergebnis wird auch der Kläger ablehnen.

Danach ist der Ansicht des Berufungsgerichts beizutreten, daß sich ein Schadenersatzanspruch des Klägers nur aus § 826 BGB. begründen ließe. Die Revision meint nun, das Vorgehen des Beklagten gegen seine Angestellten verstoße schon deshalb gegen die guten Sitten, weil es nach Art. 159 RB. rechtswidrig sei. Allein eine rechtswidrige Handlung ist noch nicht schlechthin sittenwidrig (vgl. RGZ. Bd. 77 S. 220, Bd. 100 S. 158; Groh a. a. O. S. 36); und selbst wenn ein sittenwidriges Verhalten des Beklagten gegenüber seinen Angestellten vorgelegen hätte, so würde daraus noch nicht folgen, daß es auch dem Kläger gegenüber gegen die guten Sitten verstieße. Es ist zu billigen, daß das Berufungsgericht selbständig geprüft hat, ob das Vorgehen des Beklagten im Verhältnis

zum Kläger als sittenwidrig zu beanstanden war. Ebensovienig sind rechtliche Bedenken dagegen zu erheben, daß das Berufungsgericht bei dieser Prüfung von den Grundsätzen ausgeht, die das Reichsgericht für die Anwendung des § 826 auf dem Gebiete des Lohnkampfes und des Kampfes um die Arbeitsbedingungen ausgebildet hat. Wenn sich frühere Entscheidungen des Reichsgerichts auf Streitigkeiten zwischen Organisierten und Nichtorganisierten oder Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezogen haben, so ist das nicht entscheidend. Die Machtprobe des Arbeitgebers gegen seine Angestellten, die zugleich die Belange der Organisation der letzteren berührt, ist auch im Verhältnis zur Organisation eine Auswirkung gegensätzlicher sozialer Kräfte und Anschauungen, und es ist nicht einzusehen, weshalb hier eine andere Beurteilung als in jenen Fällen Platz greifen sollte. Daß der Begriff der guten Sitten, für den das Anstandsgesühl aller billig und gerecht Denkenden bestimmend ist, in der neuesten Zeit kein anderer geworden ist, hat das Urteil RGZ. Bd. 104 S. 330 zutreffend angenommen. Das Berufungsgericht hat hiernach mit Recht seine Prüfung darauf erstreckt, ob die vom Beklagten zur Erreichung seiner Zwecke angewendeten Mittel an sich unsittlich sind, ob der dem Kläger zugefügte Nachteil so erheblich ist, daß dadurch seine wirtschaftliche Vernichtung herbeigeführt werden würde, und ob dieser Nachteil zu dem vom Beklagten erstrebten Vorteil außer Verhältnis steht. Diese Fragen sind vom Berufungsgericht verneint worden, ohne daß dabei ein Rechtsirrtum zutage träte.